

**Konzeption
zur Errichtung von**



**Baumgrabstätten, Kolumbarien
(Urnenwänden oder –stelen) und
gärtnerbetreuten Grabfeldern**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zur Konzeption	2-4
I. Allgemeines	2
II. Fazit	4
Errichtung von Baumgrabstätten	5-8
I. Allgemeines	5
II. Voraussetzungen	5
III. Ist-Stand	5
IV. Auswirkungen	7
V. Empfehlung der Verwaltung	8
Errichtung von Kolumbarien (Urnenwänden oder -stelen)	9-12
I. Allgemeines	9
II. Voraussetzungen	9
III. Ist-Stand	10
IV. Auswirkungen	11
V. Empfehlung der Verwaltung	11
Errichtung gärtnerbetreuter Grabfelder	13-16
I. Allgemeines	13
II. Voraussetzungen	13
III. Ist-Stand	14
IV. Auswirkungen	15
V. Empfehlung der Verwaltung	16

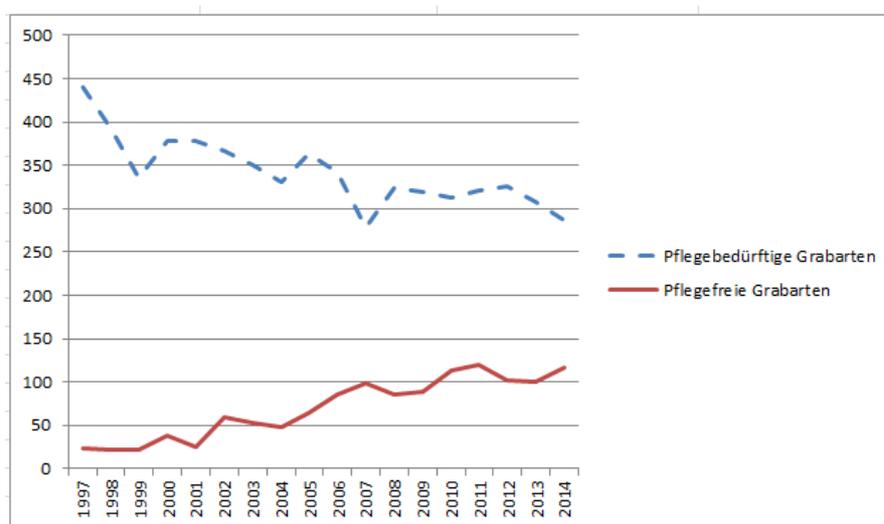
Zukünftige Nutzung und Gestaltung städtischer Friedhöfe

Konzeption zur Errichtung von Baumgrabstätten, Kolumbarien (Urnenwänden oder –stelen) und gärtnerbetreuten Grabfeldern

I. Allgemeines

Seit einigen Jahren erlebt die Bestattungskultur einen tiefgreifenden Wandel. Das Resultat sind sehr vielfältige und vor allem ganz individuelle Bestattungsformen. Neben dem Friedhof als klassischem Bestattungsort finden Beisetzungen auch immer häufiger außerhalb der Friedhöfe statt. Der Konkurrenzdruck zwischen den Kommunen nimmt zu und die Kunden sind anspruchsvoller geworden.

Dieser Wandel ist auch auf den Friedhöfen der Stadt Sankt Augustin zu verzeichnen. Vielfach werden neue Bestattungsformen von Sankt Augustinern in umliegenden Städten wahrgenommen, somit werden unsere Friedhöfe weniger nachgefragt. Erdbestattungen gehen weiter zurück, der Trend zur Urnenbestattung und pflegefreien Grabstätten nimmt immer weiter zu.



Dieser Wandel wirkt sich negativ auf die zu bewirtschaftenden Flächen aus, da für Erdgrabarten eine deutlich größere Fläche als für Urnengrabarten benötigt wird. In der Folge fallen höhere Kosten für das Friedhofs- und Bestattungswesen an und die Gebührenlast für die Bürgerinnen und Bürger steigt.

Ziel ist, dass die Stadt Sankt Augustin eigene Wege zur Verbesserung der Situation findet und den gesellschaftlichen Trend als Chance nutzt. Diese Konzeption stellt drei Möglichkeiten zur Erweiterung des Angebotes vor, die dem Negativtrend entgegen wirken sollen: Baumgrabstätten, Urnenbeisetzungen in Kolumbarien (Urnenwänden oder –stelen) und Bestattungen in einem gärtnerbetreuten Grabfeld.

Am 12.01.2015 wurden Begehungen auf den vier bestattungstärksten Friedhöfen

- Menden (Süd)
- Niederpleis (Nord)
- Mülldorf und
- Hangelar

unter Beteiligung der Grünflächenplanung (Frau Paul und Frau Ganteföhr), des städtischen Bauhofs (zuständiger Meister Herr Scharfe; Friedhofsgärtner Herr Bechen, Herr Stricker und Herr Frings) und der Friedhofsverwaltung (Frau Wermter und Frau Schumacher) durchgeführt. Ziel der Begehungen war, geeignete Flächen für die neuen Bestattungsformen zu finden. Geprüft wurden in dem Zusammenhang z.B. Bodenbeschaffenheit, Zuwegungen und Möglichkeiten für evtl. Erweiterungen innerhalb des Friedhofsgeländes.

Diese Konzeption benennt auf Grundlage dieser Ortsbegehungen bereits konkrete Friedhöfe, auf denen die neuen Bestattungsarten angeboten werden können. Ebenso werden freie Friedhofsflächen vorgestellt, auf denen bei entsprechender Nachfrage eine Ausweitung der unterschiedlichen Beisetzungsarten realisierbar wäre. Zudem werden auch Alternativstandorte vorgeschlagen.

Am 05.02.2015 wurde den Vertretern der katholischen und evangelischen Kirchen in Sankt Augustin und den Bestattern der Stadt Sankt Augustin, bei deren jährlichen Zusammenkunft, die möglichen Maßnahmen zur besseren Nutzung der vorhandenen Flächen und der Erweiterung des Angebotes (Präsentation aus dem Kulturausschuss vom 11.11.2014) vorgestellt. Die Anregungen und Vorschläge aus diesem Kreis wurden in die weiteren Überlegungen miteinbezogen (siehe jeweils unter dem Punkt III: Ist – Stand; Anmerkung).

Die Einführung neuer Bestattungsarten zieht eine Änderung der bestehenden Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin nach sich. Darüber hinaus wird eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung (Anlage Gebührentarif) notwendig, da die Einführung neuer Bestattungsarten Auswirkung auf die gesamte Gebührenkalkulation hat.

Um einen Anhaltspunkt über die Veränderung der Gebühren zu erhalten, wurde seitens der Kämmerei auf der **Grundlage der derzeitig aktuellen Gebührensätze** eine erste indikatorische Berechnung durchgeführt. Die endgültige Höhe der

Gebühren basiert auf den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2016. Mögliche Änderungen können sich auch noch aufgrund der ausstehenden Betriebsabrechnung (Berücksichtigung evtl. Über- und Unterdeckung) ergeben.

Die evtl. Verkürzung der Ruhefrist für Aschen auf 15 Jahre wurde bei der Gebührenkalkulation bereits berücksichtigt.

Die „neuen“ Gebühren werden in den einzelnen Kapiteln unter dem Punkt „IV. Auswirkungen“ aufgeführt.

II. Fazit

Um eine Einführung der neuen Bestattungsformen im Jahr 2016 zu realisieren, ist die Verabschiedung der neuen Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie der Friedhofsgebührensatzung im Jahr 2015 notwendig.

Vorstellbar ist folgendes Zeitfenster:

Verabschiedung der Friedhofs- und Bestattungssatzung - Inkrafttreten zum 01.01.2016-

in der Sitzung des Kultur-Sport und Freizeitausschusses am	23.06.2015
in der Sitzung des Rates am	28.10.2015

Verabschiedung der Friedhofsgebührensatzung nach der Beratung in der Gebührenkommission (Sitzung voraussichtlich im November 2015) – Inkrafttreten zum 01.01.2016

In der Sitzung des Rates am	09.12.2015
-----------------------------	------------

Die möglichst frühzeitige Beschlussfassung, aus der sich die Errichtung der neuen Grabarten ergibt, bietet der Verwaltung die Möglichkeit zum einen notwendige Haushaltsmittel (z.B. für die Anschaffung der Urnenstelen und der zentralen Gedenkstele) fristgerecht für das Haushaltsjahr 2016/2017 anzumelden und zum anderen, mit notwendigen Vorarbeiten im Bereich von Ausschreibungsverfahren zu beginnen. Um auf die neuen Bestattungsarten aufmerksam zu machen könnten bereits Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich eines erweiterten Internetauftritts und neuer Flyer/Broschüren getätigt werden.

Errichtung von Baumgrabstätten

I. Allgemeines

Neben den traditionellen Bestattungsformen hat die Baumbestattung als eine Art der Naturbestattung in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Ursprünglich war die Baumbestattung früher den Förstern und Forstarbeitern vorbehalten. Da diese ihr ganzes Leben und ihre Arbeitskraft dem Wald geschenkt hatten, sollten sie dort auch die letzte Ruhe finden. Diese Tradition verlor jedoch über die Jahrzehnte an Bedeutung. Erst als Ueli Sauter (späterer Begründer der „Friedwald AG“ in der Schweiz) im Jahre 1993 eine alternative Bestattungsform für seinen besten und sehr naturverbundenen Freund suchte, lebte die Idee wieder auf. Die Nähe zur Natur und der Gedanke wieder in den Kreislauf der Natur überzugehen sowie der Wegfall der Grabpflege sind einige Gründe für den positiven Trend dieser Bestattungsart.

Bei der Baumbestattung wird die Asche des Verstorbenen in einer biologisch abbaubaren Urne im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Bei der Bestattung unter Bäumen kann zwischen einer anonymen oder einer namentlichen Beisetzung unterschieden werden. Bei der namentlichen Bestattung besteht die Möglichkeit, eine Namenplakette direkt am Baum oder an einer zentral platzierten Gedenkstele anzubringen.

Grabmal, Grabgestaltung und Blumenschmuck in der direkten Umgebung des Baumes sind nicht erlaubt. Eine Möglichkeit zur Ablage z.B. von Blumen könnte jedoch an einer zentralen Stelle geschaffen werden.

II. Voraussetzung

Zur Erprobung dieser neuen Bestattungsart sollte zunächst ein Friedhof ausgewählt werden, der über geeignete Flächen mit entsprechendem Baumbestand verfügt.

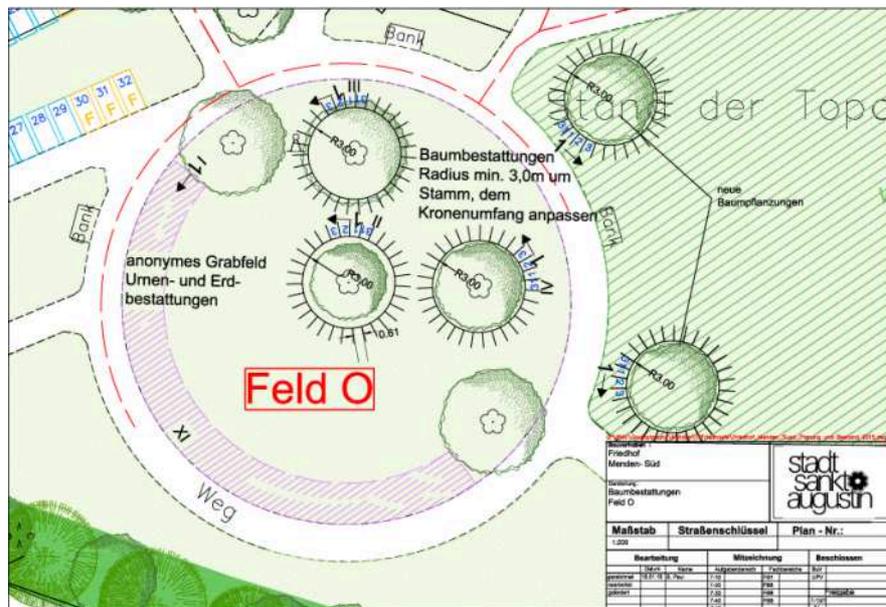
Bei den auszuwählenden Bäumen darf es sich nur um sog. „Tiefwurzler“ (z.B. heimische Laubbäume) handeln. Eine Bestattung im Bereich eines „Flachwurzlers“ ist nicht möglich. Für die einzelne Grabstätte wird eine Fläche von 60 cm x 60 cm x 60 cm (L x B x T) benötigt.

III. Ist-Stand

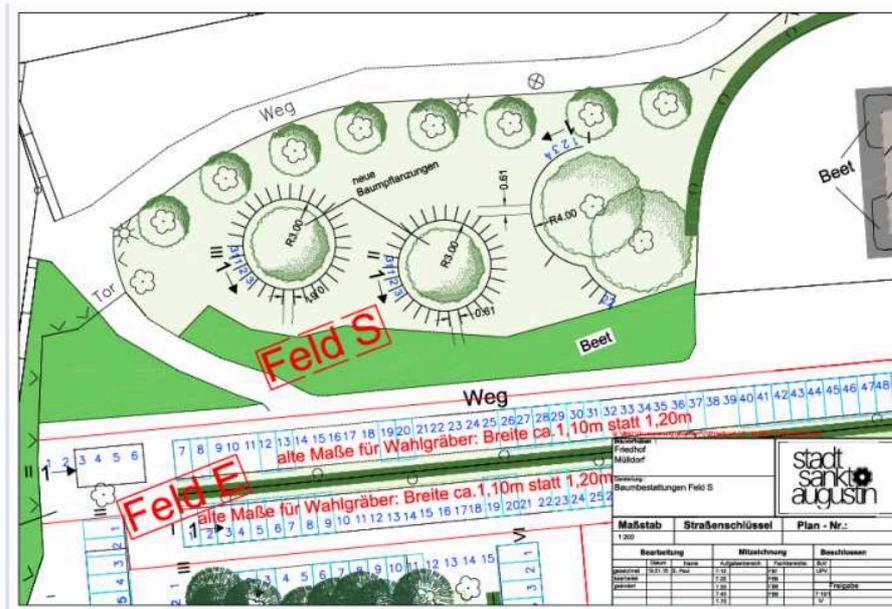
Auf dem Friedhof Menden (Süd) stehen auf dem „Feld O“ fünf Kastanien, die grundsätzlich für Baumbestattungen geeignet sind. Am Rande dieses Rasenfeldes

werden bereits anonyme Erd- und Urnenbestattungen vorgenommen. Die Überprüfung des Baumbestandes hat ergeben, dass aufgrund der Anordnung an drei von fünf Bäumen Urnenbestattungen stattfinden können. Pro Baum finden 30 Baumgräber Platz, so dass an dem vorhandenen Baumbestand 90 Beisetzungen stattfinden können. Eine Erweiterungsfläche steht im direkt angrenzenden Feld zur Verfügung. Im unmittelbaren Umfeld der Flächen stehen bereits Bänke, so dass hier keine weitere Investition notwendig ist.

Planausschnitt Friedhof Menden (Süd)



Alternativ bzw. ergänzend können auf dem Friedhof Mülldorf Baumbestattungen an vorhandenem Baumbestand (Feld S) angeboten werden. Hier stehen zwei geeignete Trauerbuchen. Die nähere Untersuchung des Wurzelwerks hat ergeben, dass dort 22 Urnen beigesetzt werden können. Darüber hinaus ist die Neuanpflanzung zwei weiterer Bäume auf diesem Feld möglich. Hier fänden nochmals 62 Baumgrabstätten Platz. Im nahen Umfeld stehen keine Erweiterungsflächen zur Verfügung.



Planausschnitt Friedhof Mülldorf

Anmerkung:

Die Kirchenvertreter und Bestatter begrüßen die Einführung der neuen Bestattungsform. Die Vertreter der katholischen Kirche machen darauf aufmerksam, dass sie die Beisetzung nur begleiten dürfen, wenn der Verstorbene namentlich beigesetzt wird (= keine anonyme Baumbestattung).

IV. Auswirkungen

Für die Verwaltung entstehen bei der Einführung dieser Bestattungsart an bestehendem Baumbestand keine Kosten. Erst bei einer zukünftigen Erweiterung der Fläche fallen Kosten für die Neuanpflanzung von Bäumen in Höhe von ca. 500 € bis 800 € (abhängig von der Größe) pro Baum an. Eine Beisetzung an neugepflanzten Bäumen ist nach einer Zeit von ca. drei Monaten möglich. Bei namentlichen Beisetzungen sind Haushaltsmittel für die Anschaffung einheitlicher Namensplaketten bzw. einer zentralen Gedenkstele anzumelden.

Die **Gebühren für eine Baumbestattung** (= Erwerb des Nutzungsrechtes und Grabbereitung) belaufen sich auf:

Grabart:	bei 15 Jahren Ruhefrist	bei 25 Jahren Ruhefrist
Baumgrabstätte	ca. 552 € *	ca. 598 €*

* = vorläufige Berechnung

V. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, mit den ersten Baumbestattungen auf dem Friedhof Menden (Süd) zu beginnen. Da die Nachfrage nach anonymen Urnenbestattungen eher gering ist und diese Bestattungsform bereits auf den Friedhöfen Niederpleis (Nord), Menden (Süd) und Hangelar angeboten wird, ist hier der namentlichen Beisetzung (zentrale Namensgravur an einer Stele) der Vorzug zu geben. Die Baumgräber sollen zunächst als Einzelgräber angeboten werden, die der Reihe nach vergeben werden. Nach Ablauf der Ruhefrist ist keine Verlängerung der Nutzungsdauer möglich. Die Pflege der Rasenfläche wird durch die städtischen Friedhofsgärtner übernommen. Die Kosten für die Errichtung einer zentralen Gedenkstele, an der auch die Ablage von Blumenschmuck etc. möglich sein soll, sind zunächst seitens der Stadtverwaltung zu tragen. Der finanzielle Aufwand für die Pflege der Fläche und die Kosten für eine Stele werden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und über diese auf die Nutzungsberechtigten umgelegt.

Die Kosten für eine Gedenkstele aus Granit, an der die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten von 90 Verstorbenen Platz finden, liegen bei ca. 4.280 € brutto (inkl. Fundament, Lieferung und Montage).

In den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2016/2017 sollten Mittel für die Errichtung einer zentralen Gedenkstele von ca. 4.300 € angemeldet werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich für die evtl. Neuanschaffung von zunächst drei Bäumen (heimische Laubbäume) vorsorglich Mittel in Höhe von 2.400 € anzumelden, um bei entsprechender Nachfrage nach dieser Bestattungsart möglichst zeitnah handeln zu können. Abhängig von der Nachfrage kann zu einem späteren Zeitpunkt über eine Erweiterung des Angebots, beispielsweise „Partnerbaumgräber“ mit der Option das Nutzungsrecht zu verlängern, entschieden werden.

Errichtung von Kolumbarien (Urnenwänden oder -stelen)

I. Allgemeines

Kolumbarium (lat. columbarium – „Taubenschlag“ zu columbe „Taube“) bezeichnet heute ein oberirdisches Bauwerk, das der Aufbewahrung von Urnen dient. Es enthält über- und untereinander liegende Fächer bzw. Nischen, in die die Urnen hereingestellt werden. In den Nischen finden in der Regel bis zu zwei Urnen Platz. Eine Platte mit Inschrift (Name, Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen) schließt die Nische nach vorne hin ab.

Die bisher entdeckten antiken Kolumbarien finden sich in Rom und dessen nächster Umgebung und stammen fast sämtlich aus dem ersten Jahrhundert nach Christus. In Deutschland begann sich diese Bestattungsart mit der Einführung der Feuerbestattung ab 1879 zu etablieren. Mit der Eröffnung des ersten Krematoriums im deutschsprachigen Raum im Dezember 1878 auf dem Hauptfriedhof in Gotha wurden auch deutsche Kolumbarien errichtet.

Urnenstelen sind eine Alternative zu großflächigen Urnenwänden und interessant für Friedhöfe, auf denen bisher noch keine Urnenanlagen aufgestellt wurden und die einen Einstieg in diese Bestattungsform finden möchten. Erweiterungen sind mit diesem System jederzeit und ohne größeren Aufwand möglich.

Kolumbarien werden den Bedürfnissen einer modernen Trauer- und Bestattungskultur gerecht, da es sich hierbei um eine individuelle Urnengrabstätte handelt, die jedoch dem Trend zur pflegefreien Grabstelle folgt.

II. Voraussetzung

Zunächst muss ein geeigneter Friedhof mit einer entsprechenden Fläche für die Aufstellung von Kolumbarien bzw. Urnenstelen gefunden werden, der auch die Möglichkeit der Erweiterung dieser Anlage zulässt. Der Standort muss über eine geeignete Zuwegung verfügen, die maßgeblich für die Anlieferung einer Urnenanlage (mit LKW und Kran) ist.

Die Anschaffungskosten (einschließlich der Fertigung eines entsprechenden Fundaments) sind zunächst seitens der Stadt Sankt Augustin zu tragen. Die Kosten hierfür werden im Rahmen der Gebührenkalkulation umgelegt.

Anmerkung:

Die Beisetzung in Kolumbarien wird seitens der Kirchenvertreter und einzelner Bestatter lediglich als Aufbewahrungsort für Aschen angesehen, da hier keine klassische Beerdigung (Beisetzung in der Erde) erfolgt. Den Vertretern der katholischen Kirche ist es wichtig, dass nach Ablauf der Ruhefrist der endgültige Verbleib der Asche in der Friedhofsverwaltung dokumentiert wird.

IV. Auswirkungen

Für die Errichtung von Urnenstelen mit 24 Nischen (Belegung mit 2 Urnen pro Nische) ist mit Kosten von ca. 17.500 € (brutto, inkl. Lieferung und Montage) zu rechnen. Hinzukommen die Kosten für ein Fundament (Kosten ca. 2.700 €), welches durch den städtischen Bauhof erstellt werden kann.

Satzungsrechtlich muss geregelt werden, wie mit der Asche nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungsdauer verfahren wird.

Die **Gebühren** für die Beisetzung in einer Urnenkammer (= Erwerb des Nutzungsrechtes und Grabbereitung) belaufen sich auf:

Grabart:	bei 15 Jahren Ruhefrist	bei 25 Jahren Ruhefrist
Urnenkammer	ca. 2.071 €*	ca. 2.435 €*

***= vorläufige Berechnung**

V. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt zur Erprobung dieser neuen Bestattungsart vor, zunächst auf dem Friedhof in Hangelar Urnenstelen mit insgesamt 24 Urnennischen (eine Stele mit 6 Nischen und zwei weitere Stelen mit je neun Nischen) zu errichten. Pro Nische können zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Urnennischen sollen für die Dauer der Ruhefrist, mit der Option die Nutzungsdauer zu verlängern, angeboten werden. Je nach Resonanz ist es möglich, die bestehende Anlage durch weitere Stelen zu erweitern oder in einem nächsten Schritt eine neue Anlage auf einem anderen Friedhof zu errichten.

Für die Anschaffung der Urnenstele sind in den Haushalt 2016/2017 Mittel in Höhe von ca. 20.200 € einzustellen.

Nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungsdauer sollte die Asche auf einem durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich verstreut werden. Das Friedhofskataster wird nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungsdauer fortgeschrieben, damit der endgültige Verbleib der Aschen nachvollzogen werden kann.

Errichtung von gärtnerbetreuten Grabfeldern

I. Allgemeines

Unter einem gärtnerbetreuten Grabfeld ist eine Gemeinschaftsgrabanlage zu verstehen, in der in parkähnlicher Umgebung Erd- und Urnengräber Platz finden. Diese Anlagen sind anspruchsvoll gestaltete Orte der Erinnerung – die Beisetzung findet in einem „Garten auf dem Friedhof“ statt. Die Anlage und Pflege eines derartigen Grabfeldes erfolgt in der Regel über einen Kooperationspartner. Zwischen der Stadtverwaltung und dem Kooperationspartner wird ein Vertrag geschlossen, der sich über die Dauer der Ruhefrist erstreckt.

Der Erwerb einer Grabstätte in einem gärtnerbetreuten Grabfeld ist zwingend mit dem Abschluss einer Pflegevereinbarung über die gesamte Nutzungsdauer verbunden. Diesen schließen die Nutzungsberechtigten mit dem Kooperationspartner ab.

Die Nutzungsrechte für die Grabstätten in dem Grabfeld werden weiterhin nach den Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Auch das Ausheben und Verfüllen von Gräbern sowie die Beisetzung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei der Kommune. Die Verleihung der Nutzungsrechte erfolgt nur, wenn zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Kooperationspartner ein Pflegevertrag (Dauergrabpflege) für die gesamte Nutzungszeit der Grabstätte geschlossen wird und dieses der Friedhofsverwaltung nachgewiesen wird.

Die Gelder für die Dauergrabpflege, die durch die Nutzungsberechtigten mit Abschluss des Pflegevertrages gezahlt werden, können durch den Kooperationspartner selber oder über eine Treuhandstelle verwaltet werden. Diese kontrolliert dann auch die Arbeiten in dem gärtnerbetreuten Grabfeld. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kooperationspartner Mitglied in der Treuhand ist.

Erfahrungswerte anderer Kommunen haben gezeigt, dass bei dieser neuen Bestattungsform insbesondere die Erdbestattung durch den individuellen Charakter wieder an Attraktivität gewinnt und deutlich nachgefragt wird.

II. Voraussetzung

Zur Erprobung dieser neuen Bestattungsart ist ein Friedhof auszuwählen, der über eine geeignete Fläche und Erweiterungsflächen verfügt. Die Fläche sollte groß genug sein, um einen gartenähnlichen Charakter mit Wegen, Sitzgelegenheiten, Kunstobjekten etc., zu erzielen.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme muss die Stadt Sankt Augustin einen geeigneten Kooperationspartner finden. Dies kann über die Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession, optional mit einem vorgeschalteten „Runden Tisch“, zu dem interessierte Gewerke (Friedhofsgärtner, Steinmetze und Bestatter) eingeladen werden, erfolgen. Der Kooperationspartner konzipiert und stellt die Anlage auf eigene Kosten her, betreibt und unterhält das Grabfeld auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Der Kooperationspartner gewährleistet die Pflege der Grabstätten im Auftrag der Nutzungsberechtigten.

III. Ist- Stand

Die Ortsbegehung am 12.01.2015 hat ergeben, dass auf dem Friedhof Niederpleis (Nord) eine geeignete Fläche zur Errichtung eines gärtnerbetreten Grabfeldes zur Verfügung steht. Hierbei handelt es sich um eine Fläche von ca. 820 m². Eine Erweiterungsfläche steht im unmittelbar angrenzenden Feld zur Verfügung.



Planausschnitt Friedhof Niederpleis (Nord)

Die Anlage eines gärtnerbetreten Grabfeldes ist grundsätzlich auch auf dem unter Denkmalschutz stehenden alten Friedhof in Menden (Ecke Burg-/Mittelstraße) denkbar. Eine erste Einschätzung des LVR - Amt für Denkmalpflege (Landschaftsverband Rheinland) besagt, dass einer erneuten Nutzung als Friedhof keine denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen. Rahmenbedingungen wie z.B. die Einhaltung der kleinteiligen geometrischen Struktur aus der früheren Nutzung, der Beibehaltung der ebenen Geländeform, der ausreichenden Berücksichtigung der erhaltenen geblieben Grabdenkmale und Vorgaben für die Bepflanzung der Grabfelder müssen jedoch berücksichtigt werden.

Anmerkung:

Die Vertreter der Kirchen und die Bestatter begrüßen die Einrichtung der gärtnerbetreuten Grabfelder. Insbesondere die katholischen Kirchenvertreter bitten bei einer Umsetzung darauf zu achten, dass sich diese Bestattungsform durch unterschiedliche und bezahlbare Preisgestaltung auszeichnet.

IV. Auswirkungen

Auf dem Friedhof Niederpleis-Nord steht auf dem „Feld M“ mit einer Fläche von ca. 820 m² ein ausreichend großer Bereich inkl. Erweiterungsmöglichkeit zur Verfügung. Im direkt angrenzenden „Feld N“ könnte bei entsprechender Nachfrage ebenfalls eine gärtnerbetreute Grabanlage angelegt werden.

Bei dem alten Friedhof in Menden handelt es sich um ein Gartendenkmal. Hier sind wie unter III. beschrieben, aufgrund denkmalpflegerischer Gründe gestalterische Grenzen gesetzt. Zu berücksichtigen ist, dass die Trauerhalle in der jetzigen Form nicht für Trauerfeiern genutzt werden kann. Hier müsste eine anderen Lösung (z.B. Trauerfeier in der Kirche oder in der Trauerhalle Menden (Süd); Errichtung eines Pavillons neben der Trauerhalle auf dem alten Friedhof) nachgedacht werden.

Um den Friedhof wieder für Bestattungen nutzen zu können, ist eine erneute Widmung des Friedhofs bzw. von Friedhofsteilen notwendig. Dies hat Auswirkungen auf die gesamte Gebührenkalkulation, da hierdurch die Friedhofsfläche, die zur Verfügung steht, steigt und auf die Gesamtkalkulation umgelegt werden muss.

Die **Gebühren** für die **Beisetzung in einem gärtnerbetreuten Grabfeld** orientieren sich an den Gebühren für Reihengräber (Erd- und Urnenbeisetzung). Nach der Neuberechnung unter Berücksichtigung der Ruhefrist für Urnen von 15 Jahren bzw. 25 Jahren, liegen diese bei:

Grabart:	bei 15 Jahren Ruhefrist	bei 25 Jahren Ruhefrist
Erdgrab	ca. 2.134 €*	ca. 2.048 €*
Urnengrab	ca. 619 €*	ca. 717 €*

***= vorläufige Berechnung**

Die Kosten für die Dauergrabpflege legt der Kooperationspartner fest.

V. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, interessierte Gewerke (Friedhofsgärtner, Steinmetze und Bestatter) zu einem „Runden Tisch“ einzuladen. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen. Diese Gesprächsrunde soll dazu genutzt werden, die Rahmenbedingungen und Vorstellungen der Stadt Sankt Augustin darzustellen aber auch um zu einer Einschätzung zu gelangen, ob ein grundsätzliches Interesse an der Durchführung eines solchen Projektes besteht. Im Anschluss an diese Gesprächsrunde wird anhand festgelegter Kriterien (z.B. Berücksichtigung unterschiedlicher Bestattungsarten, Verhältnis Erd- zu Urnenbestattung, Sitzgelegenheiten) eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben. Nach Eingang der Ausschreibungsunterlagen werden diese anhand eines Bewertungsschemas ausgewertet und ein Kooperationspartner ausgewählt.

Die Stadt Sankt Augustin schließt mit dem Kooperationspartner einen Vertrag über die Dauer der Ruhefrist (25 Jahre) ab. Dieser regelt unter anderem das Angebot der Bestattungsarten, gestalterische und pflegerische Aspekte, die Höhe von Gebührensätzen und Haftungsfragen.

Die Konzeption zum Ausbau, zum Betrieb und zur Vermarktung des Grabfeldes sowie zur Unterhaltung, sollte durch treu händisch verwaltete Dauergrabpflegeverträge abgesichert werden. Die Rheinische Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH, die für das Einzugsgebiet Sankt Augustin zuständig ist, würde neben der Verwaltung der Gelder auch die Arbeiten in dem gärtnerbetreuten Grabfeld kontrollieren.

Die Rheinische Treuhandstelle hat bereits mehrere dieser Projekte begleitet und verfügt über viel Erfahrung in der Kontrolle der Arbeiten und der Verwaltung der Gelder. Darüber hinaus unterstützt die Treuhand, falls gewünscht, die Kommunen kostenneutral bei der Umsetzung derartiger Vorhaben.

Die Verwaltung empfiehlt die Errichtung eines gärtnerbetreuten Grabfeldes auf dem Friedhof Niederpleis (Nord). Aufgrund der unter „Punkt IV. Auswirkungen“ formulierten Einschränkungen wird der Standort „alter Friedhof“ in Menden nicht favorisiert.